

<i>Name:</i>	Team Freiheit
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Team Freiheit
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Leutragraben 2-4
07743 Jena**

Telefon: **03641 354319**

Telefax: -

E-Mail: **info@honoratiorenpartei.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.11.2025)

Name:
Kurzbezeichnung:
Zusatzbezeichnung:

Team Freiheit
Team Freiheit

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Sidney Balan
Stellvertreter: Prof. Tim Drygala
Weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Herbert Münch

Landesverbände:

./.

Satzung Team Freiheit

Präambel

Zu Wahlen sollen für Team Freiheit ausschließlich parteilose Kandidaten antreten.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen **Team Freiheit**. Die Kurzbezeichnung lautet Team Freiheit. Landesverbände führen den Namen ergänzt um den Namen des Bundeslandes.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Jena.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesgebiet.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Ausländer können nur Mitglied werden, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- (2) Der Bundesvorstand kann allgemeine Regeln, die Mitgliederaufnahme betreffend, beschließen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Mitgliedsantrag sind zwei Bürgschaften durch Mitglieder von Team Freiheit beizufügen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Landesvorstand. Ist ein solcher noch nicht gegründet, entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Der Bundesvorstand ist von der Mitgliedsaufnahme in Kenntnis zu setzen. Ihm steht ein Widerspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Mitteilung zu. Unterbleibt dieser Widerspruch, gilt das Mitglied als aufgenommen. Die Mitgliedsaufnahme teilt der Bundesverband mit.
- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft bei Team Freiheit aus.
- (7) Team Freiheit besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr.1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dies gilt entsprechend für Untergliederungen.
- (8) Mitglieder gelten als zugehörig zu dem Gebietsverband, in welchem sie ihren Hauptwohnsitz haben. Im Falle des Wohnsitzwechsels hat das Mitglied dies unverzüglich dem Bundesverband anzugeben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind Mitglieder des Bundesverbandes.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (10) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstand oder einer Geschäftsstelle zu erklären, dessen/deren Gliederung das Mitglied angehört.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Freiheit zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Ämter bei Team Freiheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Jedes Fördermitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Freiheit zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder hat einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Förderbeitrags wird in Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Landesverbands oder vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder eines Landesvorstands und gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts können Ordnungsmaßnahmen nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Team Freiheit, kann ein zuständiger Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Die Abmahnung bedarf eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses des zuständigen Vorstands.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Team Freiheit und fügt es Team Freiheit dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

(a) Enthebung aus einem, mehreren oder allen Amt/Ämtern.

(b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Amt oder jegliches Amt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

(4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von Team Freiheit und fügt es Team Freiheit dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt mit der Kenntnis des Vorstandes von den maßgeblichen Umständen.

(5) Erheblich gegen die Ordnung von Team Freiheit verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zum Verstoß und Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(7) Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 das Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied wirksam. Die Bekanntgabe muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmäßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmäßnahme zu entscheiden. Die Eilmäßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können weitere zuständige Vorstände beitreten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung von Team Freiheit, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.
- (c) Ausschluss eines Gebietsverbandes.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze von Team Freiheit ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Team Freiheit handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Die Maßnahme muss vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederungen

(1) Team Freiheit gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die räumlichen Grenzen der Landesverbände folgen den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rede- und Antragsrecht.
- (6) Hat ein Landesverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand des Bundesvorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe von Team Freiheit im Bundesverband

Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesversammlung,
- (b) der Bundesvorstand und
- (c) die Europawahlversammlung

§ 11 – Die Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ von Team Freiheit. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Bundesversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- (a) der Bundesvorstand es beschließt oder
 - (b) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Bundesversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen von Team Freiheit. Die Bundesversammlung beschließt insbesondere über
- (a) das Freiheitsprogramm,
 - (b) die Bundessatzung und die für den Team Freiheit Bundesverband maßgeblichen Ordnungen,
 - (c) die Auflösung des Bundesverbands oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit Parteien. Darüber hinaus ist die Bundesversammlung befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Bundesversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis der Bundesversammlung vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zur Bundesversammlung zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz der jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesversammlung zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).
- (5) Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (6) Die Einladung richtet sich an die Mitglieder.
- (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Bundesversammlung können bis drei Wochen vor der Bundesversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebstd Begründung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Bundesversammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Antragsberechtigt sind
- (a) fünf Mitglieder

(b) Landesvorstände

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor der Bundesversammlung. Dieser Vertreter hat Rederecht zu dem Antrag.

(8) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine Bundesversammlung mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf der mit verkürzter Frist einberufenen Bundesversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(9) Die Bundesversammlung wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Im Anschluss an seine Begrüßung führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch.

(10) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 7 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse zu Personalentscheidungen und Satzungsänderungen können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch die Bundesversammlung ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(11) Die Bundesversammlung wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Bundesversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(12) Die Bundesversammlung wählt das Schiedsgericht und zwei Rechnungsprüfer für eine Amts dauer von jeweils zwei Jahren. Die Wahl von Ersatzrichtern und Ersatzrechnungsprüfern ist zulässig. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(13) Die Bundesversammlung ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(14) Die Bundesversammlung trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(15) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(16) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit einer Partei bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(17) Nach einem Beschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen bestätigt werden. An dieser Urabstimmung muss mindestens ein Viertel der Mitglieder teilnehmen. Der entsprechende Beschluss der Bundesversammlung gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(18) Beschlüsse der Landesverbände über die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung einer Bundesversammlung.

(19) Die Bundesversammlung und ihre Beschlüsse werden durch eine von der Bundesversammlung gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 12 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bundesvorstand benennt aus seiner Mitte einen Schatzmeister gemäß § 13 der Satzung.

§ 13 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand leitet Team Freiheit. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesversammlung.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz zuständig ist. Dieses Mitglied berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten.
- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Mitglied nach Absatz 2, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

§ 14 Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandsnachwahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15 Europawahlversammlung

- (1) Die Europawahlversammlung besteht aus den Mitgliedern von Team Freiheit. Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der Partei für die Wahl zum Europäischen Parlament. Sie berät und

beschließt ferner über das Wahlprogramm zur Europawahl. Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen über die Bundesversammlung sinngemäß.

(2) Die Wahl der Wahlbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im Übrigen nach der Satzung.

§ 16 Nebenordnungen

Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Team Freiheit

Finanz- und Beitragsordnung

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern
- § 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern
- § 4 Vereinnahmung von Spenden
- § 5 Zuwendungsbescheinigungen
- § 6 Aufteilung der Spenden
- § 7 Unzulässige Spenden
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände
- § 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden
- § 11 Prüfungswesen
- § 12 Rechenschaftsbericht Bundesverband
- § 13 Durchgriffsrecht
- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen
- § 16 Überschreitung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei und ihre Landesverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei oder einen Landesverband sind Spenden.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit der Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, insbesondere aus § 25 PartG. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied, weiterzuleiten (§ 25 Abs. 1 und Abs. 4, letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt Spenden anzunehmen.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der Bundespartei ausgestellt.

§ 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Spenden ab 1.000,01 Euro werden wie Mitgliedsbeiträge aufgeteilt.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Abs. 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 600 Euro pro Kalenderjahr. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert: 1% des Jahresnettoeinkommens).
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Bundespartei 70 % und die Landesverbände 30 %. Abführungen an die Bundespartei gemäß § 9 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt. Die Bundespartei hat die Beitragsanteile jährlich an die Landesverbände abzuführen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Bundespartei eingezogen.
- (5) Mandatsträgerbeiträge werden unmittelbar an die Bundespartei abgeführt. Sie betragen bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages monatlich 500 Euro; bei Mitgliedern eines Landesparlaments 300 Euro. Bei Mitgliedern eines Landesparlaments, die nicht Vollzeitabgeordnete sind, beträgt der monatliche Beitrag 200 Euro.

§ 9 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

- (1) Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstands beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in § 18 Abs. 3 Ziffer 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,83 Euro pro Stimme. Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von § 18 Abs. 3 PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmentschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3 letzter Satz PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.
- (3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Bundesvorstand im Rahmen seiner Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband 70% und die Landesverbände 30% des jeweiligen Zuflusses. Der Anteil der Landesverbände wird nach dem Schlüssel der Zweitstimmen auf diese aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 10 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes bedient sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben einer externen Buchhaltung. Selbiges gilt für alle Finanzbeauftragten der Landesvorstände.

- (3) Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (4) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
- (5) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband und die Landesverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 S. 1, 29 bis 31 PartG.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Finanzbeauftragten des Bundesvorstandes, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände bzw. die Finanzbeauftragten der Landesvorstände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 13 Durchgriffsrecht

Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes kontrolliert die ordnungsgemäß Buchführung. Er hat das Recht in allen Untergliederungen die ordnungsgemäß Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur

Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat er unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 15 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 16 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushalt Jahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Finanzbeauftragte des Bundesvorstandes verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Finanzbeauftragten des Bundesvorstandes ein Vetorecht zu.

Team Freiheit

Schiedsgerichtsordnung vom 02.10.2025

I. Gerichtsverfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte
- § 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
- § 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts
- § 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte
- § 6 Nachrückregelung
- § 7 Geschäftsstelle und Aktenführung
- § 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte
- § 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

II. Verfahren

- § 10 Anrufung
- § 11 Antragsberechtigung
- § 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 13 Verfahrensbeteiligte
- § 14 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr
- § 15 Bevollmächtigte
- § 16 Sachverhaltsermittlung
- § 17 Schriftliches Verfahren
- § 18 Mündliche Verhandlung

III. Entscheidung und Rechtsmittel

- § 19 Entscheidungen
- § 20 Einstweilige Anordnung
- § 21 Rechtsmittel
- § 22 Rechtsmittelverfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Kosten
- § 24 Inkrafttreten

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte von Team Freiheit bindend. Zusätzliche oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.
- (2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter bis zur Wahl neuer Schiedsrichter.
- (3) Ein Schiedsgericht muß mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entscheidungen treffen zu können. Ist das nicht der Fall, benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl im Amt sind oder erklärt ein anderes Landesschiedsgericht vorübergehend für zuständig. Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- (4) Tritt der Fall des Abs. 3 beim Bundesschiedsgericht ein, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen

gebunden. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands von Team Freiheit sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

1. zur Partei oder einer Parteigliederung
2. zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion,
3. zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.

(3) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder dem Bundesvorstand von Team Freiheit bekannt zu machen. Können diese nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.

(4) Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln.

(5) Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder die Bundesversammlung bzw. die Landesversammlung über Vorgänge zu informieren.

(6) Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(1) Die Bundesversammlung wählt die Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt, und einen Vizepräsidenten. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können nur Personen ausüben, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Zusätzlich wählt die Bundesversammlung bis zu drei Ersatzschiedsrichter.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

§ 5 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesversammlungen wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern. Die jeweilige Landessatzung kann eine höhere Zahl von Schiedsrichtern vorsehen.
- (2) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (Wahl des Präsidenten), Abs. 2 (Ersatzschiedsrichter), gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.

§ 6 Nachrückregelung

- (1) Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem gesamten Schiedsgericht gegenüber zu erklären. Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. Tritt der Präsident zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, daß ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Ausschluss entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. Ist das Schiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Richter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen.
- (4) Nimmt ein Schiedsrichter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne zureichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.
- (5) Für die Fälle der Absätze 2, 3 und 4 ist im Geschäftsverteilungsplan eine Vertretungsregelung vorzusehen. Hierbei können auch Ersatzschiedsrichter als Vertreter herangezogen werden. Die Verfahrensbeteiligten sind über den Eintritt des Vertretungsfalls in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle der Bundespartei bzw. des jeweiligen Landesverbands ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss hierfür einen anderen Ort bestimmt.
- (2) Im Falle der Landesschiedsgerichte muß sich die Geschäftsstelle im jeweiligen Bundesland befinden.
- (3) Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluß des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig;
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,

2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden sowie zwischen Landesverbänden.
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

II. Verfahren

§ 10 Anrufung

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragsschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (3) Die Antragsschrift muss enthalten:
 1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers,
 2. die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten,
 3. einen konkreten Antrag,
 4. eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.
- (4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 11 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbands,
c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,

3. in allen übrigen Verfahren a) der Bundesvorstand, b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist, c) wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen, längstens aber ein halbes Jahr nach dem Tag der Wahl oder der Beschlussfassung. Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragsschrift beim zuständigen Schiedsgericht.

(2) Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

(3) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind

1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
4. Parteimitglieder.

(2) Verfahrensbeteiligte sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. Beigeladene.

(3) Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. Das Gericht kann durch Beschlüsse mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(4) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber

nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Er ist unanfechtbar.

(5) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten

(6) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 14 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

(1) Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

(2) Sofern nicht der Antrag nach Abs. 1 als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

(3) Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.

(4) Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

§ 15 Bevollmächtigte

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

(2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

(3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 16 Sachverhaltsermittlung

(1) Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Es wirkt darauf hin, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Das Gericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 17 Schriftliches Verfahren

(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

(2) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Gericht bestimmte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 19 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

- (1) Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende oder der Berichterstatter. Im übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit.
- (2) Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile), sind schriftlich zu begründen. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.

§ 20 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht der Hauptsache kann jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren

hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Präsidenten des Schiedsgerichts oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 21 Rechtsmittel

(1) Gegen die Urteile und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

(2) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.

(3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie der Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht übermitteln. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag zusammen mit seiner Akte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.

(4) Der Antrag muß die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 22 Rechtsmittelverfahren

(1) Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 21 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 entsprechende Anwendung.

(3) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.

(4) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenpflichtig. Bei Anrufung eines Schiedsgerichts durch Einreichung eines Antrags werden gleichzeitig Kosten in Höhe von 300,00 Euro fällig. Sie ist auf das Konto der Bundespartei (bei Anrufung des Bundesschiedsgerichts) bzw. auf das Konto des Landesverbandes (bei Anrufung eines Landesschiedsgerichts) einzuzahlen.

Die Regelungen der Prozesskostenhilfe finden entsprechende Anwendung.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

(3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.

(4) Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, daß die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Sie erhalten von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Sitzungstag. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

Wahlordnung Team Freiheit vom 2.10.2025

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb von Team Freiheit.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 – Allgemeine Regelungen

- (1) Es gilt der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen von Team Freiheit oder ihrer Gebietsverbände noch mittelbar (Wahl von Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied unterbreiten.
- (4) Zustimmung zur Kandidatur kann mündlich erfolgen, wenn der Kandidat anwesend ist oder schriftlich bei Abwesenheit.

§ 3 – Wahlen für ein Team Freiheit Amt

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 5 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 6 durchgeführt wird.

§ 4 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 5 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 6 durchgeführt wird.

(2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:

- a) herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 5,
- b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 6,

§ 5 – Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 4, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. Satz 3 gilt entsprechend. Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2a) Verbundene Einzelwahl

Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.

(3) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- (1) so viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
- (2) Nein,
- (3) Enthaltung (auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- (1) so viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,

- (2) Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen),

- (3) Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt).

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.

b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

c) Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.

d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, sofern im zuletzt durchgeföhrten Wahlgang zumindest ein Bewerber gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

§ 6 – Akzeptanzverfahren („Wahl durch Zustimmung“)

(1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.

(2) Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

(3) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es Kandidaten gibt.

(4) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.

(5) Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Namen mehrere Voten

gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im übrigen ist der Stimmzettel gültig.

(6) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 7 - Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Programm Team Freiheit: Im Zweifel für die Freiheit!
beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.09.2025

Präambel

Die westliche Zivilisation ist eine Kulturleistung menschlicher Freiheit. Sie beruht auf der gemeinschaftlichen Überzeugung, dass individuelle Würde und persönliche Grundrechte den Vorrang auch vor mächtvollen Gruppeninteressen haben müssen. Sie dient dem freien Austausch von Ideen ebenso wie dem von Waren und Dienstleistungen, und sie beschränkt staatliche Macht auf eine der Gesellschaft dienende Funktion. Der Bewahrung dieses Wertegerüstes in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung fühlen wir uns verpflichtet. Ein Staat, der sich in diese Grundwerte einfügt, muss schlank, transparent und dezentral sein. Wir Bürger übernehmen Verantwortung für uns, für unsere Familien und unser Land.

1. Meinungsfreiheit! Jeder Mensch darf seine Meinung frei äußern – ohne Einschränkungen, ohne Angst.
2. Politiker brauchen eine wirksame Aufsicht. Daher trennen wir Parteimitgliedschaft und Mandat. Die deutschen Wahlgesetze werden wir diesbezüglich ändern. Wir machen Politiker haftbar für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
3. Schlanker Staat: Die Staatsquote wird schrittweise unter 25 % gesenkt. Bürger behalten mehr von ihrem Einkommen.
4. Die unfreiwillige Finanzierung von sogenannten Nicht-Regierungs-Organisationen durch den Steuerzahler wird beendet.
5. Überflüssige Behörden bauen wir ab. Den Staat konzentrieren wir auf seine Kernaufgaben, insbesondere die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit. Politische Regulierungen und Apparate führen wir auf das notwendige Minimum zurück.
6. Der Wirtschaftsstandort Deutschland wird durch günstige und sichere Energieversorgung garantiert. Kernkraft leistet einen Beitrag dazu.
7. Wohlstand wächst nicht durch staatliche Zuschüsse, sondern durch gute Rahmenbedingungen, freie Märkte und freien Handel. Subventionen werden abgebaut, Eigeninitiative gestärkt.
8. Technologieoffenheit: Innovation entsteht durch Wettbewerb der Ideen. Ob bei Mobilität, Energie, Gesundheit oder Landwirtschaft – wir vertrauen auf den freien Markt und die Kreativität der Menschen.
9. Steuern & Einkommen: Einführung einer negativen Einkommenssteuer nach dem Prinzip: Arbeit lohnt sich immer, Leistung wird belohnt.
10. Eine Sozialstaatsreform fokussiert sich auf nur noch drei Gruppen von Leistungsempfängern: Kinder, deren Eltern nicht für sie sorgen können, Alte, die nicht für sich sorgen können sowie Kranke und Behinderte, die nicht für sich sorgen können.
11. Jeder Mensch entscheidet frei darüber, wie er garantiert steuerfrei und eigentumsgesichert fürs Alter versorgt – staatlich garantiert wird lediglich eine in ihrer Kaufkraft gesicherte Grundabsicherung. Wir stärken damit die individuelle Wahlfreiheit und geben Raum für private Vorsorge.
12. Die aktuelle Asyl- und Migrationspolitik wird beendet. Dazu werden sämtliche Pull-Faktoren (Sozialleistungen) abgeschafft und auf Sachleistungen zurückgeführt. Das Asylrecht wird reformiert. Wer nach Deutschland einwandert, finanziert seinen Lebensunterhalt selbst. Die Ablehnung unserer kulturellen und zivilisatorischen Grundlagen führt zur Beendigung des Aufenthaltes.

13. Europa lebt von offenen Grenzen, freiem Handel und dem Austausch von Ideen. Entscheidungen sollen dort getroffen werden, wo ihre Konsequenzen entstehen – nah bei den Bürgern. Kooperation ist freiwillig und basiert auf gegenseitigem Respekt. Gemeinsame Wirtschaftsinteressen verbinden die Nationen, während Vielfalt geachtet und Bürokratie abgebaut wird. Ein Europa der Freiheit bedeutet: Weniger Zentralismus, mehr Eigenverantwortung und mehr Chancen für alle.
14. Auch Geld benötigt Wettbewerb. Ob Fremdwährungen, Edelmetalle, Bitcoin oder andere Währungskonzepte den Bedarf decken können, entscheiden Bürger und nicht der Staat.
15. Wir schützen die digitale Freiheit durch Schutz vor Überwachung, Recht auf Verschlüsselung und freie Netze.
16. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Medienvielfalt entsteht durch Wettbewerb und Freiheit der Information. Zwangsbeiträge werden abgeschafft. Bürger entscheiden selbst, welche Angebote sie nutzen und finanzieren.

Unser Ziel

Wir stehen für ein Deutschland, in dem Freiheit keine Floskel ist, sondern gelebte Realität:

Freiheit in der Wirtschaft – für Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher.

Freiheit im Denken – für Meinungen, Ideen und Innovationen.

Freiheit im Leben – für Familie, Selbstbestimmung und Verantwortung.

Im Zweifel für die Freiheit. Immer!